



Bundesgesetzblatt

Teil I

2026

Ausgegeben zu Bonn am 28. April 2026

Nr. 115

Berichtigung der Verordnung zur Novellierung der Bundeslaufbahnverordnung

Vom 23. April 2026

Die Verordnung zur Novellierung der Bundeslaufbahnverordnung vom 11. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 67) wird wie folgt berichtigt:

1. In Artikel 1 § 24 Absatz 2 Nummer 1 wird das Wort „Verwaltungsinformationsdienst“ durch das Wort „Verwaltungsinformatikdienst“ ersetzt.
2. Artikel 2 Absatz 1 Nummer 5 wird durch die folgende Nummer 5 ersetzt:
„5. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 wird die Angabe „§ 38 Absatz 2 Satz 1“ durch die Angabe „§ 46 Absatz 3 Satz 1“ ersetzt.
 - b) In Nummer 2 wird die Angabe „§ 38 Absatz 2 Satz 2“ durch die Angabe „§ 46 Absatz 3 Satz 2“ ersetzt.
 - c) In Nummer 3 wird die Angabe „§ 38 Absatz 2 Satz 3“ durch die Angabe „§ 46 Absatz 4 Satz 1“ ersetzt.“
3. Artikel 2 Absatz 5 Nummer 10 Buchstabe a wird durch den folgenden Buchstaben a ersetzt:
„a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In der Angabe vor Nummer 1 wird die Angabe „§ 36“ durch die Angabe „§ 44“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 1 wird die Angabe „§ 36 Absatz 6“ durch die Angabe „§ 44 Absatz 7“ ersetzt.
 - cc) In Nummer 2 wird die Angabe „§ 36 Absatz 4 Satz 8“ durch die Angabe „§ 44 Absatz 5 Satz 8“ ersetzt.“
4. Artikel 2 Absatz 12 Nummer 5 und 6 wird durch die folgenden Nummern 5 und 6 ersetzt:
„5. § 9h Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:
„(1) In den Vorbereitungsdienst für den gehobenen technischen Verwaltungsdienst in der Bundeswehrverwaltung im Verwendungsbereich Wehrtechnik kann eingestellt werden, wer
 1. bei einem Vorbereitungsdienst
 - a) nach § 2 Nummer 1 einen Bachelor- oder einen gleichwertigen Abschluss in einem Studienfach besitzt, das einem der Fachgebiete nach § 1 Absatz 3 zugeordnet werden kann, oder
 - b) nach § 2 Nummer 2
 - aa) die Zugangsberechtigung für eine mit der Einstellungsbehörde kooperierende Hochschule nachweist und
 - bb) ein Vorpraktikum absolviert hat, das in der Studien- und Prüfungsordnung der mit der Einstellungsbehörde kooperierenden Hochschule vorgeschrieben ist,
 2. das Auswahlverfahren bestanden hat und
 3. die gesundheitlichen Anforderungen des gehobenen technischen Verwaltungsdienstes im Verwendungsbereich Wehrtechnik erfüllt.“
6. In § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 wird die Angabe „in der Fachrichtung“ durch die Angabe „im Verwendungsbereich“ ersetzt.

5. Artikel 2 Absatz 21 Nummer 7 wird durch die folgende Nummer 7 ersetzt:

„7. In § 15b Absatz 1 wird die Angabe „feuerwehrtechnischen Dienst“ durch die Angabe „technischen Verwaltungsdienst im Verwendungsbereich Brandschutz“ ersetzt.“

6. Artikel 2 Absatz 21 Nummer 12 wird durch die folgende Nummer 12 ersetzt:

„12. In § 24 Satz 1 wird die Angabe „feuerwehrtechnischen Dienst“ durch die Angabe „technischen Verwaltungsdienst im Verwendungsbereich Brandschutz“ ersetzt.“

Berlin, den 23. April 2026

Bundesministerium des Innern
Im Auftrag
M. Göre